

1. – Entscheidung durch den Rat -

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 werden in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen. Die Entwürfe sind der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem geprüften Jahresabschluss 2011 zuzuleiten.

2. – Verweisung in den Rechnungsprüfungsausschuss -

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird zur Prüfung in den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.